

Bemerkungen:

E = Eilbestellung zulässig. — *T* = Telegr. Postanweisung zulässig.

1. *E* (Tarif s. unter A.) — *T*.
2. Nur nach bestimmten Orten. *E*.
3. Wie No. 6; jedoch fällt die Uebermittlungsgebühr ab London weg.
4. *E*; *T*.
5. Umwandlung in österr. Währung bei den österr. Grenz-Eingangspostanstalten nach Wiener Borsenkurs.
6. Das Postanweisungsformular muss ausser dem Namen des Empfängers und dessen genauer Bezeichnung mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Absender hat gleichzeitig mit Einlieferung der Postanweisung dem Empfänger von erfolgter Einzahlung des Betrages durch besonderes Schreiben in Kenntniss zu setzen.
Die Gebühr für die Uebermittlung ab London wird seitens der Brit. Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
7. Wie No. 6, Abs. 1. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muss Name, Stamm oder Kaste des Empf. und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
8. Nur nach bestimmten Orten. *T*.
9. Wie No. 6, Abs. 1. — Dem Bestimmungsort ist Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
10. Wie No. 6, Abs. 1. Nur nach bestimmten Orten.
11. Nur nach bestimmten Orten. *E*.
12. Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Cents), in Hankan, Shanghai und Tientsin nach Tageskurs.
13. *E* im Ortsbestellbezirk und mit Anschluss von Island und Faröer. *T* mit Ausschluss von Island und Faröer.
14. Zulässig nach St. Thomas, Christiansted (Ste. Croix), Frederiksted (St. Jean).
15. Nur nach Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort.
16. Nur nach bestimmten Orten. Ein- und Auszahlung in landesüblichen Zahlungsmitteln nach Tageskurs.
17. Nur nach Gibeon, Keetmanshop, Okahandja, Omaruru, Otjimbingue, Outjo, Rehobot, Swakopmund, Windhoek.
18. Zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- u. Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., nach Suakim u. Tewfikia (Sudan). *T* nach Alexandrien, Cairo, Ismailia, Port Said, Suez u. A.
19. Für Uebermittlung ab Malmo wird seitens der Schwedischen Postverwaltung, welche Ueberweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
20. *T* nach Frankreich, Monaco, Algerien.
21. Wie No. 6.
22. Nur nach bestimmten Orten. *E*.
23. Wie No. 6, Abs. 1. *T*.
24. Wie No. 55.
- 24a. Nur nach bestimmten Orten.
25. *E*; *T* nach Tokio und Yokohama.
26. *E* u. *T* nach Italien und San Marino. Auszahlung erfolgt in Metallgelde (nicht in ital. Papiergelde).
27. Nur nach Buea, Kamerun, Kribi, Victoria.
28. Nur nach Tsintau.
29. Nur nach bestimmten Orten. *E*. Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der Belg. Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiet besorgt, eine Gebühr vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
30. $\frac{1}{2}$ Nur nach bestimmten Orten.
31. $\frac{1}{2}$ Nur nach bestimmten Orten.
32. *E*; *T*.
33. Wie No. 6, Abs. 1. Die Gebühr für die Uebermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der Ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.
35. *E*; *T* nach bestimmten Orten.
36. Nur nach bestimmten Orten.
37. *E* u. *T* nur nach bestimmten Orten.
38. Die Umwandlung in die Oesterr. Währung erfolgt in Oesterreich-Ungarn nach Wiener bezw. Budapest Borsenkurs. *E*. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Absender im Voraus zu entrichten, *T* nach bestimmten Orten.
39. Wie No. 6, Abs. 1.
40. Nur nach bestimmten Orten. *E*.
41. Nur nach bestimmten Orten. *E*; *T* nur nach Lissabon und Porto.
42. Nur nach bestimmten Orten. *T*.
43. *E* nur nach der Hauptstadt San Salvador. *T* sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
44. Soweit die Postanweisungen nicht nach Apia selbst, sondern nach anderen Plätzen der Samoa-Inseln bestimmt sind, müssen sie vom Absender mit dem Vermerk versehen sein: „Durch Vermittlung der Postagentur in Apia“.
45. *T*; *E* nur nach bestimmten Orten.
46. *E*; *T*.
47. *T*.
48. Nach Bangkok u. Chiengmai. *E*; *T* nur nach Bangkok.
49. Wie No. 6, Abs. 1.
50. Nur nach Klein-Popo und Lome.
52. c) Adrianopel, Caiffa, Candia, Canea, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerasunde, Lagos, Mitilene, Prevesa, Reetino, Rhodus, Rodosto, Salonich, Samos, Santi Quaranta, Scio (Chios), Tschesme, Trapezunt, Valona, Vathi (Samos).
53. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso *T*.
54. Nur nach bestimmten Orten. *E*.
55. Die Postanweisung muss ausser dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Vorbemerkungen. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgablandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältniss ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ anzugeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. v.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folz. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten Postanstalt desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indess einzuziehende Werthpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingezogenen Werthpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinnscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à (Name der Postanstalt), Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens u. s. w. des Absenders.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankirt werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.